

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses „Wolkramshausen“, des Dorfgemeinschaftshauses „Wernrode“ und der „Alten Schäferei Wolkramshausen“ der Gemeinde Wolkramshausen

Auf der Grundlage der §§ 19 (1) und 20 (2) und (3) der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Dezember 2015 (GVBl. S. 183) sowie der §§ 1 (2), 2 (1) und (2), 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) hat der Gemeinderat Wolkramshausen in seiner Sitzung vom 26.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Wolkramshausen erhebt für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses „Wolkramshausen“, des Dorfgemeinschaftshauses „Wernrode“ und der „Alten Schäferei Wolkramshausen“ sowie ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Benutzungssatzung Gebühren nach der Maßgabe dieser Gebührensatzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Veranstalter, bzw. der Antragsteller.
Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebühren

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses „Wolkramshausen“, des Dorfgemeinschaftshauses „Wernrode“ oder der „Alten Schäferei Wolkramshausen“ sowie ihrer Einrichtungen und Anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

	<i>Dorfgemeinschafts- haus „Wolkramshausen“</i>	<i>Dorfgemeinschafts- haus „Wernrode“</i>	<i>„Alte Schäferei Wolkramshausen“</i>
	€	€	€
Die Benutzungs- gebühr, einschließlich Nebenkosten beträgt pro Tag für:			
a) Gesamtobjekt	---	180,00	150,00
b) Saal	130,00	---	---
c) kleiner Saal	---	130,00	---
d) Erdgeschoss	---	80,00	---

Für das Ausleihen der Einrichtungen werden pro Tag, pro Tisch/Stuhl folgende Ausleih- gebühr erhoben:	€	€	€
a) Stühle	1,00	1,00	---
b) Tische	5,00	5,00	---
c) Tischdecke	4,00	4,00	---

§ 4 Sonstiges

Veranstaltungen, die überwiegend dem öffentlichen Interesse dienen, sind gebührenfrei.
Die Entscheidung obliegt dem Bürgermeister.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort, nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids, fällig und an die Gemeindeverwaltung zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses „Wolkramshausen“, des Dorfgemeinschaftshauses „Wernrode“ und des Seniorentreffs „Wolkramshausen“ der Gemeinde Wolkramshausen vom 14.02.2002 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Wolkramshausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Gemeinde Wolkramshausen
Wolkramshausen, den 13.12.2016

(S I E G E L)

BRAUN
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses „Wolkramshausen“, des Dorfgemeinschaftshauses „Wernrode“ und der „Alten Schäferei Wolkramshausen“ der Gemeinde Wolkramshausen (Beschluss-Nr.: 61-14/2016) erfolgte gemäß § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 02.12.2016, eingegangen am 09.12.2016 unter AZ 30/092.6/schi.

Gemeinde Wolkramshausen
Wolkramshausen, den 13.12.2016

(S I E G E L)

B R A U N
Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgte an den Verkündungstafeln in Wolkramshausen und Wernrode lt. Hauptsatzung in der Zeit vom 14.12.2016 bis 22.12.2016 (siehe Bekanntmachungsnachweise)

ausgegangen am: 14.12.2016
abgenommen am:

abzunehmen am: 22.12.2016

Tag der öffentlichen Bekanntgabe: 21.12.2016

Name d. Verantwortlichen f. d. Veröffentlichung: _____

Unterschrift: _____ (Stempel)